

169. Beilage im Jahre 2023 zu den
Sitzungsberichten des XXXI. Vorarlberger Landtages

Selbstständiger Antrag

Beilage 169/2023

An das
Präsidium des
Vorarlberger Landtages
6900 Bregenz

6. Dezember 2023

Versammlungsgesetz konkretisieren

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

„Während der Nationalrat, der Bundesrat, die Bundesversammlung oder ein Landtag versammelt ist, darf im Umkreis von 300 Metern von ihrem Sitze keine Versammlung unter freiem Himmel stattfinden.“ Das ist der geltende Wortlaut des § 7 des Versammlungsgesetzes, das in seinen Grundzügen aus dem Jahr 1953 stammt. Der 300-Meter-Radius wurde im Jahr 1968 festgelegt, ursprünglich umfasste die so genannte „Bannmeile“ ein deutlich größeres Gebiet.

Sinn dieser Bestimmung ist, dass die Sitzungen der gewählten Staatsorgane nicht gestört werden und die Abgeordneten ohne Druck und Beeinflussung von außen tagen können. Obwohl im mittlerweile 70 Jahre alten Gesetz nicht explizit formuliert, wurde die Bestimmung bislang so ausgelegt, dass die „Bannmeile“ über die konkrete Sitzungszeit hinauswirkt. Die Abgeordneten sollen auch ohne Probleme zeitgerecht zur Sitzung anreisen und diese nach deren Ende auch wieder ungehindert verlassen können. Bislang ebenfalls unbestritten war, dass die „Bannmeile“ auch während der Sitzungsunterbrechungen (z.B. für eine Mittagspause) Gültigkeit hat. Das Erweiterte Präsidium des Vorarlberger Landtags hat sich jedenfalls am 23. November 2023 darauf verständigt, dass § 7 des Versammlungsgesetzes seiner Meinung nach so auszulegen ist, weil nur diese Auslegung dem gerecht wird, was der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung erreichen wollte („Telos“).

Die unangemeldeten Demonstrationen und Proteste vor dem Landtagsgebäude, die heuer mehrfach stattgefunden haben während der Landtag tagte, haben unter anderem auch dazu geführt, dass die oben beschriebene Auslegung der „Bannmeile“ von mehreren Seiten hinterfragt bzw. abgelehnt wird und der Wortlaut des § 7 des Versammlungsgesetzes, der auf das „Versammeltsein“ des Landtags abstellt, vermehrt ins Treffen geführt wird.

Da eine andere Auslegung als jene des Erweiterten Präsidiums am 23. November 2023 den Sinn und die Wirkung der „Bannmeile“ aber stark einschränken würde, wäre es wünschenswert, wenn § 7 des Versammlungsgesetzes nachgeschärft und konkretisiert würde, idealerweise derart, dass die „Bannmeile“ während des gesamten Sitzungstages gilt. Damit wäre für unterschiedliche Interpretationen und Auslegungen kein Spielraum mehr gegeben.

Vor diesem Hintergrund stellen die unterzeichnenden Abgeordneten gemäß §12 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags folgenden

A N T R A G:

Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

„Die Vorarlberger Landesregierung wird ersucht, sich bei der Bundesregierung und bei den im Bundes- und Nationalrat vertretenen Fraktionen dafür einzusetzen, dass § 7 des Versammlungsgesetzes derart novelliert wird, dass die Gültigkeit der so genannten „Bannmeile“ auf den gesamten Sitzungstag der gesetzgebenden Organe (0.00 bis 24.00 Uhr) ausgedehnt wird. Wird dieser zeitlichen Ausdehnung der „Bannmeile“ nicht nachgekommen, weil diese allenfalls als zu weitgehend erachtet wird, soll der § 7 des Versammlungsgesetzes zumindest derart konkretisiert werden, dass die „Bannmeile“ jedenfalls bereits drei Stunden vor Beginn der Sitzungen und auch während Sitzungsunterbrechungen Gültigkeit hat.“

LAbg. Roland Frühstück

LAbg. Eva Hammerer

LAbg. Christof Bitschi

LAbg. Manuela Auer

LAbg. Johannes Gasser

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 1. Sitzung im Jahr 2024, am 31. Jänner, den Selbstständigen Antrag, Beilage 169/2023, einstimmig angenommen.